

Satzung

des

Händlerbund e.V.

errichtet in der Gründungsversammlung vom 03.10.08,
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 25.11.08, 05.12.08 und
06.12.08

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Händlerbund e.V.**“, Sitz des Vereins ist Leipzig, er wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1.
Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Interessen von in Deutschland engagierten Onlinehändlern.

Der Verein ist ein Berufsverband, der die aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden allgemeinen Belange aller Unternehmer, die Waren und Dienstleistungen über Online-Plattformen anbieten oder eine Internetpräsenz unterhalten, wahrnimmt.

In diesem Sinne setzt sich der Verein für einen sicheren Onlinehandel ein. Grundlage ist die Einhaltung und korrekte Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Verbraucherschutz. Der Verein fördert allgemein die freie Entfaltung der Onlinehändler.

2.

Der Verein bietet eine Plattform zum regen Austausch der Mitglieder untereinander.

3.

Der Verein informiert aktuell über allgemein interessierende Rechtsfragen, insbesondere auch im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 3

Mitglieder

1.

Der Verein hat aktive, passive, Ehren- und Fördermitglieder. Aufgenommen werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen des In- und Auslandes.

2.

Mitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Verbandes ohne zusätzliche Kosten zum Mitgliedsbeitrag in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aktive Mitglieder

1.

Aktives Mitglied kann werden, wer für die Vereinsziele einsteht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig, ein Rechtsanspruch besteht hierfür nicht. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber binnen 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den das Präsidium in der nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

2.

Aktive Mitglieder arbeiten aktiv in der Verwirklichung der Vereinsziele mit.

3.

Aktive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und in alle Organe des Vereines gewählt werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5

Passive Mitglieder

1.

Passives Mitglied kann jeder Unternehmer werden, der eine Onlinepräsenz unterhält.

Eine aktive Mitarbeit im Verein ist nicht erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. § 4 Abs. 1. Satz 3 gilt sinngemäß.

2.

Im Übrigen haben passive Mitglieder die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, insbesondere haben sie Anspruch auf die vom Verein zur Verfügung gestellten Leistungen. Passive Mitglieder haben jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6

Ehren- und Fördermitglieder

1.

Personen aus Wirtschaft und Politik, welche den Verein in besonderer Weise unterstützen und die Ziele befördern, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

2.

Personen, die sich in besonderer Weise durch eine aktive Beteiligung für die Verbandsziele einsetzen möchten oder den Verband finanziell unterstützen wollen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes als Fördermitglied aufgenommen werden.

3.

Ehren- und Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie passive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach § 8 befreit und können jederzeit ihren Austritt aus dem Verband erklären.

Fördermitglieder leisten abweichend vom regulären Mitgliedsbeitrag einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 7

Korporativorganisationen

Der Verein kann durch Korporativverträge juristische Personen oder nicht juristische Vereinigungen als passives Mitglied anerkennen (Korporativorganisationen). Die Mitglieder der Organisationen sind nicht Mitglieder Vereins. Im Korporativvertrag werden Rechte und Pflichten der Organisationen näher geregelt. Die Aufnahme von Kooperativorganisationen bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Mitglieder nach § 4 der Satzung zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher bei Vereinsbeginn auf 178,80 € bestimmt wird und nachfolgend vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss bei Erfordernis neu festgelegt werden kann. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und wird per Lastschrift vom Verein eingezogen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft wird für einen Zeitraum von 12 Monaten begründet und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, soweit nicht der Austritt aus dem Verein 3 Monate vor Ablauf des 12-Monatszeitraumes schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

2.

Im Falle der Beitragserhöhung im Verhältnis zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied, welches satzungsgemäß an der Beschlussfassung hierzu nicht mitgewirkt hat, berechtigt, binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich

seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Der Austritt wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das entsprechende Mitglied gem. § 9 Abs. 1 der Satzung hätte seinen Austritt erklären können, ohne dass die Beitragserhöhung für den Restzeitraum der Mitgliedschaft wirksam wird.

3.

Im Zeitraum eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Vorstand gestrichen werden, wenn in dieser Zeit die Beitragsfälligkeit erfolglos gemahnt worden ist.

4.

Wegen grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins kann die Mitgliedschaft gelöscht werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss einstimmig.

5.

Mit der Streichung oder mit Erhalt der Nachricht über den Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte.

6.

Gegen die Löschung und den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Bundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) der Vorstand;
- d) der Aufsichtsrat;
- e) die Ausschüsse;
- f) die Beiräte.

§ 11

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ausschließlich aktive Mitglieder.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 6 Jahre stattfinden.
Sie wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

Die Einladung erfolgt entweder durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform oder wahlweise durch Veröffentlichung in der Leipziger Volkszeitung.

Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes jeweils nach Ablauf der Amtszeit bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und deren Abberufung;
- b) für die Änderung der Satzung;
- c) für die Entscheidung über den Einspruch gegen Mitgliedsstreichungen oder -ausschlüsse;
- d) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert;
- b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Präsidium

1.

Das Präsidium setzt sich aus den Mitgliedern nach § 4 der Satzung zusammen. Das Gremium entscheidet über wichtige Fragen des Verbandes und der Geschäftsführung und trifft insbesondere zwischen den Mitgliederversammlungen alle Entscheidungen, die über die normale Geschäftsführung hinausgehen. Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung, diese bindet alle Vertretungsbefugten.

2.

Das Präsidium entscheidet über die Jahresrechnung bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals des Kalenderjahres. Eine Beschlussfassung über das der Geschäftsführung zur Verfügung stehende Budget erfolgt jeweils vor dem Jahreswechsel.

3.

Beschlüsse des Präsidiums werden in der Präsidiumsversammlung oder durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst, wenn sich alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

4.

Präsidiumsbeschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, der Zustimmung von 75 % aller Präsidiumsmitglieder.

5.

Sind Mitglieder nach § 4 der Satzung juristische Personen, werden diese im Präsidium durch ihren Geschäftsführer vertreten. Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme im Präsidium.

6.

Tagungsort ist der Sitz des Verbandes. Ein abweichender Tagungsort kann nur mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder festgelegt werden.

7.

Das Präsidium wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder, soweit bestellt, vom Geschäftsführer einberufen. Die Ladung zur Präsidiumsversammlung geschieht mit eingeschriebenem Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen.

Die Einberufung hat außerordentlich zu erfolgen, wenn sie von 50 % der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

8.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Präsidiumsmitglieder vertreten sind. Liegt die Beschlussfähigkeit in dieser Weise nicht vor, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Präsidiumsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne jede Einschränkung beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. An den Präsidiumsversammlungen nimmt der Vorstandsvorsitzende teil, welcher die Versammlung leitet, sofern nicht die Präsidiumsversammlung einen anderen Vorsitzenden wählt.

§ 13

Vorstand

1.

Der Vorstand ist das repräsentative Organ des Vereins, er übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung.

2.

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern zusammen.

3.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten, die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Den Stellvertretern kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer

Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Hiernach bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes kommissarisch im Amt.

Eine Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ist jederzeit möglich, jedoch nur aus wichtigem Grund.

5.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er beschließt, soweit in der Satzung nicht anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, Entscheidungen können auch telefonisch oder schriftlich getroffen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht bekannt gegeben werden. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung durch einstimmigen Beschluss einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist befugt an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

6.

Der Vorstand bzw. die von ihm beauftragte Geschäftsführung hat dem Präsidium die Jahresrechnung vorzulegen und auf Anforderung Auskunft über alle betriebswirtschaftlichen Fragen zu erteilen. Einzelheiten hierzu kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

7.

Der Vorstand beschließt die Rechtschutzordnung des Vereins sowie Beitragsneufestsetzungen (Erhöhungen oder Herabsetzungen).

§ 14 Aufsichtsrat

1.

Das Präsidium kann zur Kontrolle des Vorstandes einen Aufsichtsrat einrichten.

2.

Aufsichtsrat kann jede natürliche Person werden. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums.

3.

Kontrollumfang und etwaige Beschlussfassungsbefugnisse des Aufsichtsrats werden durch eine Aufsichtsratsordnung des Präsidiums festgelegt.

§ 15

Ausschüsse und Beiräte

1.

Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung für spezielle Sachfragen Ausschüsse bilden. Die thematische Ausrichtung von Ausschüssen ist eng zu umgrenzen. Ausschüsse bestehen aus bis zu 15 Mitgliedern und einem Ausschussvorsitzenden. Diese werden vom Vorstand bestimmt. Diesbezügliche Vorschläge von Mitgliedern sollen angemessen berücksichtigt werden.

Aufgabe der Ausschüsse ist die Diskussion von für den Verband bedeutsamen Einzelfragen oder Themenkomplexen. Ausschüsse sollen dem Vorstand diesbezüglich Entscheidungshilfen zur Verfügung stellen und Empfehlungen für die Verbandsarbeit aussprechen.

Soweit mindestens 3 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand die Bildung eines Ausschusses zu einem Thema für erforderlich halten, hat der Vorstand dem zu entsprechen.

2.

Zur Unterstützung der Verbandsentwicklung können durch den Vorstand Beiräte berufen werden. Beiräte sollen den Vorstand zu zentralen Sachfragen des Onlinehandels beraten sowie sich mit dessen Entwicklung beschäftigen und sich kritisch mit aktuellen Themen der Verbandsarbeit auseinandersetzen. Der Verband soll den Beiräten eine geeignete Kommunikationsplattform schaffen und deren Vernetzung und Austausch untereinander befördern. Als Beiräte sollen regelmäßig höchstens 0,5 % der Mitglieder bestellt werden. Auf Antrag von Interessenten können zusätzliche Beiräte aufgenommen werden, hierfür bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der bereits berufenen Beiräte. Über die Aufnahme eines neuen Beirates sind bereits berufene Beiräte zu informieren.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Die gleiche Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren. Außerdem entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Versammlung über Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 17

Datenschutz

Der Verein führt die allgemeinen Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in einer zentralen Datensammlung.

§ 18

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Ansprüche ist Leipzig.